



Gemeinde Bauma

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Bauma (EVO) vom 29.03.2010

A. Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 1.1.2010 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO).

Art. 1
Rechtspflege

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder, sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde Bauma.

Art. 2
Geltungsbereich

Für Funktionäre, die ihre Dienstleistungen als Unternehmer einbringen und die diese der Gemeinde abmachungsgemäss als Unternehmer verrechnen, gilt diese Besoldungsverordnung nicht. Diese Funktionäre haben ausser dem Anspruch auf Bezahlung ihrer Rechnung zum vertraglich vereinbarten Tarif keinerlei weitergehende Ansprüche an die Gemeinde.

Die EVO-Bestimmungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen feminine oder maskuline Formulierungen verwendet wurden.

Art. 3
Sprachform

B. Entschädigungen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Behörden jährliche Entschädigungen für ihre Mitglieder ausgerichtet.

Art. 4
Behörden

Gemeinderat Gesamtentschädigung ohne Schulpräsidium	150'000.00
Schulpflege Gesamtentschädigung Inkl. Schulpräsidium	100'000.00
Fürsorgebehörde Gesamtentschädigung ohne Präsidium – in Gemeinderatsentschädigung enthalten	20'000.00
Rechnungsprüfungskommission Gesamtentschädigung Inkl. Präsidium	12'000.00

Die Aufteilung der Gesamtentschädigungen auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der einzelnen Behörde.

Art. 5
Aufteilung der
Gesamtentschädigung

Folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind Bestandteil der Grundentschädigung:

- Aktenstudium
- Sitzungsvorbereitung und Sitzungen
- Besprechungen mit der Verwaltung und Amtsstellen auf eigene Initiative oder im Rahmen des Ressorts
- Gemeindeversammlungen
- Orientierungsveranstaltungen
- Augenscheine / Begehungen / Anhörungen
- Besprechungen mit Einwohnern zu Gesuchen und Anliegen
- Repräsentationen, Teilnahme an Jubiläen, Eröffnungsfeierlichkeiten, Gra-

Art. 6
Tätigkeiten und Ver-
richtungen im Rahmen
der Grundentschädi-
gung

tulationen usw.
– Schulung / Weiterbildung
Besprechungen, zu denen nicht offiziell als Sitzung eingeladen wird, werden nicht gesondert entschädigt.

Für Mitglieder der Schulpflege sind zudem die folgenden Tätigkeiten und Verrichtungen mit der Grundentschädigung abgegolten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Schulpflegesitzungen und der Gemeindeversammlungen
- Verarbeitung von Sitzungen
- Schulbesuche in der Gemeinde
- Elternabende
- Examen und Besuchstage
- Elternkontakte sowie Sitzungen mit Eltern, Lehrer in den zugeteilten Klassen
- Mitarbeiterbeurteilung (MAB)
- Kommissionstätigkeiten

Für andere Mitglieder von vorberatenden Kommissionen werden Entschädigungen nach Art. 13 ausgerichtet.

**Art. 7
Vorberatende
Kommissionen**

Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

**Art. 8
Wahlbüro**

Im 2010 werden die Betreuungskreise neu eingeteilt. Ab Mitte 2010 gelten für die Mitarbeiter des Betreibungsamtes die Bestimmungen für Gemeindeangestellte.

**Art. 9
Betreibungsamt**

Die bisherigen Bestimmungen gelten bis zu jenem Zeitpunkt unverändert.

Die Entschädigungen und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr werden vom Gemeinderat festgelegt.

**Art. 10
Funktionäre von Feu-
erwehr und Zivilschutz**

Die Gemeinde Bauma ist dem Zweckverband Zivilschutz mittleres Tösstal angeschlossen.

Dem Friedensrichter wird neben der ihm zufallenden gesetzlichen Gebühr eine pauschale Entschädigung ausgerichtet, die der Gemeinderat gestützt auf die Empfehlungen des Fachverbandes festsetzt.

**Art. 11
Friedensrichter**

Dem Friedensrichter stehen für die Verhandlungen die Sitzungslokalitäten in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

In diesem Reglement nicht aufgeführte Funktionäre werden durch die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Kompetenz entschädigt.

**Art. 12
Weitere nebenamtliche
Funktionäre**

Für nicht pauschal entschädigte Personen werden für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen folgende Entschädigungen ausbezahlt:

**Art. 13
Tag- / Sitzungsgelder**

Fr. 60.00 pro Sitzung bis zwei Stunden, jede weitere Stunde Fr. 30.00
Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

Für Tagessitzungen, die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Fachkursen

usw. werden Taggelder entrichtet.

- a) Taggeld für einen halben Tag 125.00
- b) Taggeld für einen ganzen Tag 250.00

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, sowie Vorbesprechungen mit der Verwaltung werden nicht entschädigt.

Tag- und Sitzungsgelder schliessen sich gegenseitig aus.

Ist ein Amtsinhaber für längere Zeit verhindert und dessen Stellvertreter muss einspringen, so wird dieser angemessen entschädigt. Dauert die Stellvertretung weniger als 3 Monate, wird die Entschädigung aus der Gemeindekasse bezahlt. Dauert sie länger, entfällt die Entschädigung für den an der Ausübung seines Amtes Verhinderten für diese Zeit.

Art. 14
Entschädigung für
Stellvertreter

Die Protokollführung wird entsprechend der Sitzungsdauer mit einem doppelten Sitzungsgeld entschädigt. Erfolgt die Protokollführung durch ein Sekretariat der Gemeindeverwaltung, kommt nur das einfache Sitzungsgeld zur Auszahlung.

Art. 15
Protokollführung

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat zusätzliche Entschädigungen ausrichten.

Art. 16
Zusätzliche Aufgaben

Auf sämtlichen Entschädigungen, Zulagen und Sitzungsgeldern von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären gelten bezüglich Teuerungszulagen die jeweiligen Beschlüsse für das Staatspersonal.

Art. 17
Teuerungszulagen

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Der Gemeinderat kann pauschale Spesenentschädigungen festlegen.

Art. 18
Spesenvergütungen

Für Dienstreisen mit dem privaten Motorfahrzeug werden in begründeten Fällen die vom Kanton für das Staatspersonal festgesetzten Km-Entschädigungen ausgerichtet. Für spezielle Fahrzeuge (Geländefahrzeuge etc.) kann der Gemeinderat spezielle Entschädigungen festlegen.

Die Auszahlung der Entschädigungen und Spesen erfolgt für die Schulpflege auf Ende Schuljahr, für die übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder jeweils Ende Kalenderjahr bzw. auf Ende der Amtsdauer.

Art. 19
Auszahlung

C. Versicherungen

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, sowie die Funktionäre sind Während der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Haftpflicht versichert.

Art. 20
Unfall- und Haftpflicht-
versicherung

Sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Behördenmitglieder bei der Pensionskasse angemeldet. Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteils-

Art. 21
Pensionskasse

mässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf die neue Amtsdauer 2010 in Kraft.

**Art. 22
Inkrafttreten**

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenamtlichen Funktionäre (Dienst- und Besoldungsverordnung), gültig ab 01. Januar 2004, aufgehoben.

**Art. 23
Aufhebung des bisherigen Rechts**

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde genehmigt am 29.03.2010

Namens der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Bauma
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber

M. Heimgartner

B. Bähler